## Entwässerungssatzung der Gemeinde Witterda

(Beschluss-Nr. 40 - 10/00)

Aufgrund der §§ 1, 2, 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 57 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 10.05.1994 (GVBI. 1994 S. 445) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Witterda am 27.04.2000, in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Witterda betreibt zur Abwasserbeseitigung in ihrem Entsorgungsgebiet je eine öffentliche Einrichtung
  - a. für das Gebiet des Gemeindeteils Witterda und
  - b. für das Gebiet des Gemeindeteils Friedrichsdorf
  - c. für das Sondergebiet Naherholung analog des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Witterda

Es handelt sich dabei um technisch getrennte Entwässerungsanlagen.

- (2) Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Beseitigung von Klärschlamm dienen.
  - Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehört auch die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in den Kleinkläranlagen angefallenen Fäkalschlamms oder des Inhalts abflussloser Sammelgruben sowie Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich von der Entwässerungsanlage bis zum Grundstücksanschluss.
- (3) Zu den Entwässerungsanlagen der Gemeinde gehören auch
  - a. die Grundstücksentwässerungsleitungen im öffentlichen Verkehrsbereich
  - b. Nachklärteiche
  - c. Gräben, soweit sie zur Ableitung von Oberflächenwasser aus den angeschlossenen Grundstücken dienen und
  - d. Anlagen Dritter, die die Gemeinde aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt im Rahmen seiner Abwasserbeseitigungspflicht die Gemeinde.

# § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften gesamtschuldnerisch. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzte bleibt unberührt.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser), oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Regenwasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

#### Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke und Regenüberläufe.

#### Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser

#### Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt

#### Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser

### Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer

### Grundstücksanschlüsse

sind die Leitungen vom Kanal (hinter dem Anschlussstutzen) bis einschließlich ersten Revisionsschacht auf dem Grundstück, jedoch nicht mehr als 2 m von der Grundstücksgrenze.

### Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis zum Grundstücksanschluss bzw. einschließlich der Grundstückskläranlage

### Grundstückskläranlage

ist die Anlage eines Grundstückes zur Behandlung von Schmutzwasser, Gruben zur Sammlung des Schmutzwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

#### Fäkalschlamm

ist der Anteil des Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

# § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein im Gebiet liegendes Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer hat nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in die leitungsgebundene Abwasseranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgungseinrichtung berechtigt.

## § 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

- (1) Aus dem Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 4 dieser Satzung ergibt sich kein Anspruch eines Grundstückseigentümers auf Herstellung neuer Kanalleitungen oder Änderung bestehender Kanalleitungen.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässereingeleitet werden kann.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich bei Kanalleitungen im Trennsystem nur auf das für das jeweilige Abwasser bestimmte Leitungsnetz.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann. Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

## § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Hierbei sind die Anschlussberechtigten, deren Grundstücke nicht durch eine Leitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, verpflichtet für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammentsorungseinrichtung zu benutzen. Die Pflicht umfasst die ständige Instandhaltung der Zufahrt und der Grundstückskläranlage, damit jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. bei der Fäkalschlammentsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang).
- (3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## § 7 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammentsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann (außer menschliche Fäkalien).
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann befristet und unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

# § 8 Sondervereinbarungen

Ist ein Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage berechtigt, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der dazugehörigen Abgabensatzung entsprechend, soweit aus sachgerechten Gründen die Vereinbarung keine abweichende Regelung trifft.

# § 9 Grundstücksanschlussleitung

- (1) Die Grundstücksanschlussleitung beginnt hinter dem Anschlussstutzen des Sammlers und endet mit dem ersten Revisionsschacht auf dem anzuschließenden Grundstück. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung. Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, unterhalten und ggf. beseitigt. Anzahl, Nennweite, technische Ausführung und Führung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde; sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage an-schließbar oder angeschlossen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dgl. sowie von Sonderbauwerken zulassen, und das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (3) Bei Neu- und Umbauten ist der Gemeinde vom Bauherrn rechtzeitig vor Beginn die Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen.

## § 10 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge jederzeit möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zur öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Als Rückstauebene gilt, soweit die Gemeinde keine Festlegung getroffen hat, die Straßenhöhe an der Anschlussstelle.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

# § 11 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung einzureichen
  - 1. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab I:500
  - 2. Grundrisse und Flächenplan im Maßstab 1:500, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 10 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammentsorgung ersichtlich ist.
  - 3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:500, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
  - 4. Wenn Gewerbe- oder Industriegewässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von Haushaltsabwässern abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll
    - die Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse
    - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen und den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben dem bei der Gemeinde ausliegenden Planmuster zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde den Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen des Absatz 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

### § 12 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist bei der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung § 11 Abs. und die Prüfung der nach den Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Gemeinde befreien Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

### § 13 Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer

- Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Entwässerungsreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

# § 14 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen für Schmutzwasser sind außer Betrieb zusetzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

## § 15 Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertreter der Gemeinde und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Gemeinde entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## § 16 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen

- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder g\u00e4rtnerische Verwertung des Kl\u00e4rschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt insbesondere die Gewässer, auswirken; Grund- und Quellwasser
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  - 1. feuergefährliche Stoffe oder zerknall fähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
  - 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  - 3. radioaktive Stoffe
  - 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
  - 5. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verarbeiten können.
  - 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten.
  - 7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegarsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
  - 8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelung zur Beseitigung der Fäkalschlämme
  - Stoffe oder Schadgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutveränderten Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polyzyklische Aromate, Phenole

### Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat.
- 10. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben.
  - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetztes entsprechen wird,
  - das wärmer als + 35° C ist
  - das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden den gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Vorsetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des von der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur

vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtet Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdenden oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat die Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatz 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatz 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

## § 17 Abscheider

Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Trennung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

### § 18 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 16 fallen.
- (2) Die Gemeinde ist jederzeit berechtig, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung vorliegt. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 13 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

### § 19 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörung beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und

- Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fähigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihm durch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

# § 20 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Abwasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt:
  - wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt:
  - eine der in § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4 und 5 und § 18 Abs. I festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
  - entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  - entgegen den Vorschriften des § 16 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 22 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Letzte Änderung in Kraft getreten am 23. Juli 2016